

dem Großen Schisma geboten, ohne daß neue Erkenntnisse zu Tage gefördert würden. Dabei wartet der Vf. mit nicht zur Nachahmung empfohlener Begrifflichkeit auf: „Hoher Kammer-Rat“, „Kriegsthesaurar“, „Steuerprocurator“ statt Fiskalprokurator, „Intercellar-“ statt Interkalarfrüchte, Verwechslung von Obligation und Oblation, originell die Deklassierung der *domicelli* zu Reiterknechten. Das Erstaunen, daß Theoderich sich als Abt von Orvieto als Kollektor in Geldgeschäften betätigt haben soll, klärt sich auf, da er tatsächlich Prior der Orvietaner Kollegiatkirche S. Andrea war. Daß in den päpstlichen Rechnungsbüchern das kuriale Gesamtbudget zu fassen wäre, ist gewiß nicht zutreffend; dankbar läßt der Rezensent sich dagegen belehren, daß *mutuum* gelegentlich nicht einen Wechsel, sondern Geldanleihe mit Sicherheitsleistung bezeichnet. Im zweiten Teil werden sodann die Servitien und Annaten, die im 14. Jh. aus dem Bistum Bamberg an die Kurie flossen, mit instruktiver Darstellung der Anlässe registriert. Doch auch in der Heimat des Vf. finden sich Mißverständnisse. So handelt es sich S. 158 nicht um eine gnadenweise Pfründenverleihung des Bischofs zur Refinanzierung seiner Servitien, sondern um eine schlichte päpstliche Provision; S. 187 ist Rembold aus der bekannten Reichsministerialenfamilie der Bayer von Boppard kaum wiederzuerkennen. *Fructus indebite percepti* werden auch bei langem ungestörtem Genuß nicht weiblich. – Daß der Versuch, Bamberger Regionalgeschichte in die europaweite kuriale Finanzgeschichte einzubetten, gelungen sei, wird man nur mit Einschränkungen sagen können. Im Grunde stehen beide Teile kaum verbunden nebeneinander. Sie sind jedoch jeder für sich aus guter Quellen- und Literaturkenntnis gearbeitet, hätten aber einer besonnenen Schlußredaktion bedurft.

Tilman Schmidt

Shael H e r m a n, *Medieval Usury and the Commercialization of Feudal Bonds* (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 11) Berlin 1993, Duncker & Humblot, 133 S., ISBN 3-428-07785-7, DM 98. – Der Vf. will einen neuen Beitrag zum Thema des kanonischen Zinsverbots dadurch leisten, daß er römisches und kanonisches Recht mit ma. Feudalrecht Englands und Frankreichs und jüdischem Recht verbindet. Der originellste Teil des Buches behandelt verschiedene Formen des immobiliargesicherten Kredits unter dem Gesichtspunkt der „Kommerzialisierung“ feudaler Bindungen. Insbesondere die After- oder Unterleihe mit Rentenkonstitution (*subinfeudatio ut de feodo* sowie *ut de vadio*) wird als Auflösungserscheinung direkter Feudalbeziehungen analysiert: Persönliche Feudaldienste verblaßten, wurden durch Geldleistungen abgelöst und damit „kommerzialisiert“. Besonders bäuerliche Leihegüter wurden für kommerzielle Investoren interessant, deren Recht auf Pfändung auf den Gütern (*districcio*) den Eindruck noch verstärkte, die reifizierte Rente fließe aus dem Land selbst an den Gläubiger. Durch den Rentenkauf wurde so nach Meinung des Vf. die Grenze von erlaubter Pacht zu verbotenem Zinsdarlehen überschritten. Einen zweiten Schwerpunkt des Buches bildet in diesem Rahmen die Rolle der Juden als Kreditgeber in England. Durch *subinfeudatio ut de vadio* konnten auch sie, obgleich lehensunfähig, sich am entstehenden Rentengeschäft als Gläubiger beteiligen. Bei Zahlungsverzug konnten sie ihre Forderung samt immobilärer Pfandsicherung an christliche Investoren veräußern. Aus diesem Geschäft wurden die Juden aber durch königliche Statuten von 1269 und 1271 verdrängt. Ihre Forderungen gingen nach ihrer Vertreibung aus England 1290 endgültig in